

SATZUNG

FÜR DEN

RSV LAHN-DILL FANCLUB

Präambel

Der RSV Lahn-Dill Fanclub ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Anhängern der Rollstuhlbasketballmannschaft des RSV Lahn-Dill. Der Club ist weder politisch orientiert, noch sonst in irgendeiner Form an eine natürliche oder juristische Person gebunden und weltanschaulich neutral.

Ziel des RSV Lahn-Dill Fanclubs ist die Unterstützung der Rollstuhlbasketballmannschaften des RSV Lahn-Dill bei deren Spielen, sowie die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen rund um den Rollstuhl- und Fußgänger-Basketballsport.

Aufgrund seines Charakters als Fanclub ist der RSV Lahn-Dill Fanclub eine Ansammlung unterschiedlicher Menschen mit unterschiedlichen Ansichten und Meinungen. Jedes Mitglied verpflichtet sich daher die Ansichten und Meinungen der anderen zu respektieren und die Kontakte innerhalb des Fanclubs nicht zu politischen oder kommerziellen Zwecken zu missbrauchen.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "RSV Lahn-Dill Fanclub" und hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Ziel des RSV Lahn-Dill Fanclubs ist die Unterstützung der Rollstuhlbasketballmannschaften des RSV Lahn-Dill bei deren Spielen, sowie die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen rund um den Rollstuhl- und Fußgänger-Basketballsport.

Er will die Integration von behinderten Menschen die Gesellschaft fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
3. durch Ausschluss (siehe § 11 Nr. 2).

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. Mit Genehmigung durch den Vorstand und der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter können Jugendliche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.
2. Mitglieder ab 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.

§ 11

Strafen und Ausschluss

1. Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis

2. Durch den Vorstand können mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereine

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 13)

2. der Vorstand (§14)

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Mai einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder im örtlichen Mitteilungsorgan erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss
 - a) Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mind. 15 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber mindestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

▬

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) und eventuellen Vertretern o.g. Ämter und Beisitzern.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nach Bedarf verändert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, dem Schriftführer und der Kassierer.

Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt

Der Vorstand wird in zwei Gruppen geteilt, die alljährlich abwechselnd von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Unterhaltung der vereinseigenen Vermögenswerte zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

3. Der Vorstand muss mindestens viermal jährlich zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich

aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen, ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).
6. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Mitglieder können nach langjähriger Mitgliedschaft oder aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand geehrt werden.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den RSV Lahn-Dill, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.05.2015 in Kraft.